

**Geschäftsordnung
der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein**

vom 8. Dezember 1977
in der Fassung der Satzung vom 23. März 1995

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte 4 Stellvertreter/innen, die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Vorsitz in der Verbandsversammlung vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Verbandsversammlung.
- (3) Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß mindestens aus 5 von Hundert der Mitglieder der Verbandsversammlung bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Verbandsvorsitzenden unter Nennung des/der Fraktionsführers/Fraktionsführerin, seiner Stellvertreter/innen und der übrigen Mitglieder anzuzeigen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, müssen von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Verband einzureichen.

II. Sitzung der Verbandsversammlung

§ 3

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (2) In Notfällen kann die Einberufung der Verbandsversammlung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden fest.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann verlangen, daß ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung gesetzt wird.
- (3) Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung eine schriftliche Beratungsunterlage zugehen. Sie soll über den Verhandlungsgegenstand informieren und einen etwaigen Antrag an die Verbandsversammlung im Wortlaut wiedergeben. Die Beratungsunterlagen sollen in der Regel zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 6

Verhandlungsleitung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (2) Er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Mitglied der Verbandsversammlung für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende kann sonstige Anwesende, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, muß der/die Vorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

§ 8

Vortrag in der Verbandsversammlung

Der/die Vorsitzende kann den Vortrag der Beratungsgegenstände dem/der Verbandsdirektor/in oder einem/r sonstigen Beamten/in oder Angestellten des Regionalverbandes übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muß er einem/r Bediensteten des Regionalverbandes zu sachverständigen Auskünften das Wort erteilen. Den Vertretern der Landesplanungsbehörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Anderen Personen darf nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung das Wort erteilt werden.

§ 9

Redeordnung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das ihm von dem/der Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird. Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen.
- (3) Außer der Reihe und sofort nach dem/der Redner/in, der/die zuletzt gesprochen hat, hat der/die Vorsitzende einem Mitglied der Verbandsversammlung das Wort zu erteilen
- a) zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Klärung von Mißverständnissen
 - b) zur Geschäftsordnung.

- (4) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, "zur Sache" verweisen oder "zur Ordnung" rufen. Wird ein/e Redner/in beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal "zur Sache" verwiesen oder "zur Ordnung" gerufen, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung das Wort entziehen.
- (5) Ein Antrag auf "Schluß der Beratung", "Schluß der Rednerliste" oder "Vertagung" unterbricht die Beratung. Der/die Vorsitzende nennt die vorliegenden Wortmeldungen und stellt den Antrag zur Erörterung. Dabei soll nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen.
- (6) Über einen Antrag auf "Schluß der Beratung" oder "Schluß der Rednerliste" darf erst abgestimmt werden, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, daß die betreffende Fraktion auf das Wort verzichtet. Der Antrag auf "Schluß der Beratung" oder "Schluß der Rednerliste" kann nur von einem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden, der selbst zur Sache nicht gesprochen hat.
- (7) Wird ein Antrag auf "Schluß der Beratung" angenommen, darf den zur Sache vorgemerkten Redner/innen das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 10

Abstimmungsordnung

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt der/die Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung eines Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, muß förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der förmlichen Abstimmung gibt der/die Vorsitzende die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf "Vertagung" kommen zuerst zur Abstimmung, danach sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

- (5) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, so ist jeweils über denjenigen zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (6) Die förmliche Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, erfolgt eine Gegenprobe oder eine Wiederholung der Abstimmung.
- (7) Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder eine Fraktion kann verlangen, daß namentlich abgestimmt wird.
- (8) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.
- (2) Der/die Vorsitzende und zwei von der Verbandsversammlung bestimmte Mitglieder zählen die Stimmzettel aus. Der/die Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Stimmzettel sind unter Verschuß zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 12

Beschlußfassung im Wege der Offenlage

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlage beschließen.

- (2) Im Offenlegungsverfahren liegen die formulierten und begründeten Anträge mit den dazugehörigen Akten während der Dauer einer Sitzung der Verbandsversammlung am Ort der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Die Mitglieder sind zu Beginn der Sitzung auf die Gegenstände der Offenlage hinzuweisen.
- (3) Im Offenlegungsverfahren ist ein Beschluß zustande gekommen, wenn bis zum Ende der Offenlegungsfrist (Ende der Sitzung) kein Widerspruch erhoben wird. Anträge, denen widersprochen wird, sind auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen der Verbandsversammlung zu setzen.

§ 13

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) den Namen des/der Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die gestellten Anträge,
 - e) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.
Bei den Wahlen ist die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen zu vermerken,
 - f) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, daß seine Stellungnahme zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand, seine Abstimmung und eine etwaige Begründung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Die Niederschrift wird von einem/r Bediensteten des Regionalverbandes verfaßt. Sie muß von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Sie ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.

Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in können den Einwendungen abhelfen, wenn sie sie für begründet halten. Andernfalls entscheidet hierüber die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern gestattet. Mehrfertigungen der Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind nach Unterzeichnung vorab den Mitgliedern der Verbandsversammlung als Arbeitsgrundlage zuzustellen.

- (5) Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.

§ 14

Erneute Beratung über erledigte Gegenstände

Über einen durch Beschluß der Verbandsversammlung erledigten Gegenstand kann erneut nur beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

III. Ausschüsse

§ 15

Sitzungen der Ausschüsse

Die Vorschriften für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten für ihre beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

IV. Schlußbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Januar 1974 in Kraft.